

25. 1. Ist der Rechtsweg zulässig für den Anspruch einer Stadtgemeinde, ihren Beamten freie Fahrt auf der Straßenbahn zu gewähren?

2. Befähigt die Bestimmung eines Zustimmungsvertrags, daß den städtischen Beamten freie Fahrt zu gewähren ist, gegen § 21 des preussischen Kleinbahngesetzes?

3. Welche Bedeutung haben die Vorbesprechungen mit den Vertretern einer Körperschaft, die nach außen durch eine kollegiale Behörde vertreten wird, für die Auslegung des mit der Körperschaft geschlossenen Vertrags?

III. Zivilsenat. Urf. v. 4. Juni 1918 i. S. Erfurter Elektrische Straßenbahn (Bekl.) m. Stadtgemeinde Erfurt (kl.). Rep. III. 62/18.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

In dem Verträge, durch den die klagende Stadtgemeinde der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der Union-Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin, die Erlaubnis zur Benutzung ihrer Straßen, Plätze und Brücken für den Betrieb einer elektrischen Straßenbahn erteilte, ist bestimmt, daß bei Anwendung des den Schaffner ersparenden Zahlkastensystems ein Einheitsfaß von 10 \mathcal{M} für die Person und Fahrtheit in Aussicht genommen werde, und daß durch Uniform oder sonst legitimierte Polizeibeamte, städtische Woten und Vollziehungsbeamte sowie bei Bränden uniformierte Feuerwehrlente freie Fahrt haben sollten. Die Beklagte ist der Meinung, daß diese Freifahrtberechtigung der städtischen Beamten mit dem Übergange von dem Zahlkasten- zum Schaffnerbetrieb weggefallen sei. Die Klägerin tritt dem entgegen. Ihrer Klage auf Verurteilung der Beklagten zur weiteren Gewährung der Freifahrt für die genannten Beamten haben Landgericht und Berufungsgericht entsprochen.

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Der Klagenanspruch beruht auf einem dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehörenden sog. Zustimmungsvertrage nach § 6 des Kleinbahngesetzes und ist, da er auf die Benutzung einer öffentlichen Verkehrsanstalt gerichtet ist, zwar im Sinne des materiellen Rechtes als ein öffentlichrechtlicher, aber im Sinne des § 13 BGB. als ein bürgerlichrechtlicher anzusehen, da das Rechtsgebiet dieser Zustimmungsverträge und der daraus entspringenden Rechtsverhältnisse nach der seiner Zeit herrschenden Auffassung der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte unterstellt war. Der Rechtsweg ist deshalb für zulässig zu erachten (vgl. RGZ. Bd. 92 S. 310).

Die Vereinbarung, auf die der Klagenanspruch sich stützt, ist rechtlich zulässig. Sie steht, wie mit dem Urteile des Reichsgerichts vom 6. Februar 1902, IV. 421/01 (Egers Eisenbahnrechtliche Entscheidungen Bd. 23 S. 258) anzunehmen ist, nicht in Widerspruch zu der Vorschrift des § 21 des Kleinbahngesetzes. Durch die Vertragsbestimmung wird nicht den betreffenden Beamten eine besondere Vergünstigung, eine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Fahrpreise um ihrer selbst willen gewährt, sondern der Stadt eine Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 3 des

Gefehes für die Hergabe ihrer Straßen und Plätze zum Betriebe der Bahn zugesagt.

Die Vertragsbestimmung wird in den Vorentscheidungen zugunsten der Klägerin dahin ausgelegt, daß die Gewährung der Freifahrt für die städtischen Beamten nicht von der Beibehaltung des Zahlkastensystems abhängig gemacht sei. Diese Auslegung des Vertrags unterliegt keinem rechtlichen Bedenken. Mit Recht hat das Berufungsgericht die Behauptung der Beklagten für unerheblich erachtet, es habe bei dem Abschluß des Vertrags vorausgegangenen Verhandlungen zwischen den Vertretern der Uniongesellschaft und den die Stadtgemeinde vertretenden zwei Magistratsmitgliedern Einigkeit darüber bestanden, daß die Freifahrtberechtigung der städtischen Beamten nur so lange dauern solle, als das Zahlkastensystem beibehalten würde. Für die Auslegung eines Vertrags, bei dem eine Körperschaft beteiligt ist, die nach außen hin durch eine kollegiale Behörde vertreten wird, wie dies bei den Stadtgemeinden nach § 56 Nr. 8 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 der Fall ist, sind Besprechungen und Vereinbarungen, die nur mit einzelnen, zur Vorbereitung des Vertrags entsandten Vertretern stattgefunden haben, ohne rechtliche Bedeutung, sofern nicht dargelegt wird, daß dem Kollegialbeschlusse über den Vertrag der Inhalt jener Besprechungen und Vereinbarungen zugrunde gelegt ist. Die in RGH. Bd. 59 S. 408 behandelte Frage, inwieweit die Kenntnis eines von mehreren Kollektivvertretern von rechtsverhlichen Tatsachen dem Vertretenen entgegensteht, ist eine völlig andere; die Revision kann sich deshalb auf die in jener Entscheidung ausgesprochenen Grundsätze nicht berufen."